

S a t z u n g

über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 BauGB

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316); hat der Stadtrat der Stadt Langwiesen in seiner Sitzung am 09.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das Sanierungsgebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Sanierungsgebiet „Innenstadt Langwiesen“

Das Sanierungsgebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von rund 36 ha alle Flurstücke innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Gebiet wird umgrenzt im:

- Norden durch die Straße „In den Folgen“
- Süden durch die Grundstücke südlich der Ilm
- Osten durch den Ernst-Thälmann-Platz sowie im
- Westen durch den Felsenkeller-Park

Die Satzung, die Begründung zur Satzung, der Lageplan sowie die Grundstücksliste können während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB Abs. 1 und 2 über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Sanierungssatzung nach § 143 Abs. 1 BauGB der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
2. Die Satzung ist nach Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Satzung betroffenen Grundstücke zur jeweiligen Eintragung eines Sanierungsvermerkes einzeln aufzuführen.

Abstimmungsergebnis Stadtrat vom 09.07.2007:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 17

Davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Langewiesen, den 22. April 2008



Brandt
Bürgermeister



Anlage : Lageplan, Begründung der Sanierungssatzung

Verstöße i. S. d. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 215 (2) BauGB.